



## **Amtsgericht Eschweiler**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 01.10.2026, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 21, Kaiserstr. 6, 52249 Eschweiler**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Eschweiler, Blatt 4770,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Eschweiler, Flur 43, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche,  
Konkordiasiedlung Haus Nr. 42, Größe: 443 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhausgrundstück,  
Konkordiasiedlung 42, 52249 Eschweiler / Stich, zweigeschossige Doppelhaushälfte  
mit Anbauten und Garage, Baujahr geschätzt Ende 1940er Jahre, An- und  
Umbauten ggf. Ende 1990er Jahre, Leerstand, nicht komplett geräumt, u.a.  
Feuchteschäden, rd. 144 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2025  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

175.000,00 €

festgesetzt.

Der Wert eines ideellen Hälfteanteils beträgt 83.100,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.